



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r), Fachrichtung Kommunal- und Landesverwaltung vom 01. Januar 2001 in der Fassung vom 18.10.2007

Nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst im Land Baden-Württemberg vom 18.10.2007 erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nachstehende Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r):

1. Gliederung und Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird gemeinsam mit dem schriftlichen Teil der Abschlussprüfung der Berufsschule durchgeführt.

Die Zwischenprüfung erfolgt schriftlich in folgenden Prüfungsfächern:

- a) Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe (60 Minuten)
- b) Haushalts- und Beschaffung (30 Minuten)
- c) Wirtschafts- und Sozialkunde (90 Minuten)

2. Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Zwischenprüfung errichtet das Regierungspräsidium Karlsruhe einen Prüfungsausschuss. Die Prüfungsaufgaben beschließt ein Landesfachausschuss, der sich nach § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz sowie zusätzlich aus so vielen Lehrern zusammensetzt, dass diese die Hälfte der Mitglieder stellen.

3. Feststellung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis werden in Noten ausgewiesen, wobei diese bis auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma zu ermitteln sind.

Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern werden addiert. Das rechnerische Mittel ist das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung.

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen.

Die Leistungen entsprechen den Anforderungen

nicht	entspricht	Note 4,5 und schlechter
noch	entspricht	Note 4,4 - Note 3,5
im Allgemeinen	entspricht	Note 3,4 - Note 2,5
voll	entspricht	Note 2,4 - Note 1,5
in besonderem Maße	entspricht	Note 1,4 - Note 1,0

4. Grundsätze

Es gelten im Übrigen die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ZWISCHENPRÜFUNGEN

vom 01.07.1981 in der Fassung vom 18.10.2007

Nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.10.2007 erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nachstehende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen.

2. Prüfungsausschüsse

Für die Zwischenprüfung kann die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten.

Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40 und 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

3. Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsstätte und in der Berufsschule zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe der Ausbildungsordnung, der Rahmenlehrpläne für die Berufsschule und besonderer Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen.

4. Durchführung

Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich durchgeführt werden. Die Prüfung wird in der Regel nicht in programmierter Form durchgeführt. Falls es die Art des Ausbildungsberufes erfordert, kann ausnahmsweise neben der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Bei der Prüfung von Fertigkeiten können kleinere Arbeitsproben oder ein einfaches Prüfungsstück oder beides vorgesehen werden. Von einer besonderen Prüfung der Fertigkeiten kann abgesehen werden, wenn dies für die Ermittlung des Ausbildungsstandes nicht erforderlich ist.

5. Aufgabenstellung

Der verwaltende Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben.

Wirkt die zuständige Stelle bei der Durchführung der Prüfung mit anderen Stellen zusammen, so kann an die Stelle des verwaltenden Prüfungsausschusses ein Fachausschuss treten. Ihm gehören die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses und eine nach den jeweiligen Erfordernissen zu bestimmende Zahl weiterer Mitglieder an.

Die Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen, soweit sie für einzelne Berufe erlassen sind, regeln, ob ein verwaltender Prüfungsausschuss oder ein entsprechender Fachausschuss zu bilden ist.

Der Prüfungsausschuss kann Vorschläge von allen an der Berufsausbildung Beteiligten einholen.

6. Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so bestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten abprüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, findet eine Zwischenprüfung für Ausbildungsberufe mit 3- und 3 ½-jähriger Ausbildungszeit in der Regel vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres, für Ausbildungsberufe mit 2- und 2 ½-jähriger Ausbildungszeit in der Regel nach dem 1. Ausbildungsjahr statt.

Für ein Ausbildungsverhältnis mit abweichender Ausbildungszeit kann eine entsprechende Regelung getroffen werden.

7. Anmeldung zur Teilnahme

Die Auszubildenden haben nach bekannt werden der Prüfungstermine die Auszubildenden rechtzeitig für die Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

8. Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

9. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Bescheinigung erhalten die Auszubildenden, die gesetzlichen Vertreter und die Ausbildenden. Neben den Einzelbewertungen der Prüfungsfächer wird eine Gesamtbewertung angegeben.

10. Anwendung der Prüfungsordnung

Es gelten im Übrigen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Richtlinien keine besonderen Regelungen enthalten.